

§ 14 GerPsychFWV (Brandenburg) — Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Gerontopsychiatrische Fachkraft-Weiterbildungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung mit mindestens dem Prädikat „Mit Erfolg“ bewertet werden.
- (2) Das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4.
- (3) Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, in dem die Prüfungsergebnisse anzugeben sind.
- (4) Jeden Teil der Prüfung kann der Prüfling auf Antrag einmal wiederholen, wenn das Prädikat „Ohne Erfolg“ vergeben wurde. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

Zitiervorschlag: § 14 GerPsychFWV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GerPsychFWV/14>